

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und
Antidiskriminierung • Salzburger Str. 21 - 25 • 10825 Berlin

Per E-Mail

Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

nachrichtlich:

alle Landesjustizverwaltungen

Geschäftszeichen (bitte immer angeben)

II B 1 - 3475 + 3475/3

Bearb.: Herr Stützer

Telefon (0 30) 90 13 - 3636

(Vermittlg.) 90 13 - 0

(Intern) 9 13

Telefax: 90 13 - 20 00

Internet: www.berlin.de/sen/justva

E-Mail: poststelle@senjustva.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gemäß
§ 3a Abs.1 VwVfG: www.egvp.de

Datum: 19. August 2020

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und
Betreuungsrechts**

Ich danke für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts sowie die mir gewährte Fristverlängerung, die ich leider geringfügig überschreiten musste.

Die Reform als solche sowie die mit ihr einhergehende Neustrukturierung sowohl des Vormundschafts- als auch des Betreuungsrechts wird sowohl von der Praxis als auch von mir begrüßt. Leider war es dem von mir beteiligten Geschäftsbereich bedingt durch die Berliner Sommerferien nicht möglich, sich intensiv mit dem nun vorliegenden Ergebnis des mehrjährigen Diskussionsprozesses auseinanderzusetzen, was als äußerst misslich zu bezeichnen ist. Die vorgesehenen gesetzlichen Neuregelungen werden zu weitreichenden Änderungen führen, mit denen sich die Praxis konfrontiert sehen wird, daher sollte ihr im Voraus einer solchen Gesetzesreform auch ausreichend Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden können.

Die Stellungnahme konzentriert sich auf die kritikwürdigen Punkte, ohne dass damit die Grundintention des Gesetzentwurfs als solche in Frage gestellt würde.

Verkehrsverbindungen:  104, M 46 bis Rathaus Schöneberg,  4 bis Rathaus Schöneberg,  7 bis Bayerischer Platz
Eingang zum Dienstgebäude: Salzburger/Ecke Badensche Straße, 10825 Berlin-Schöneberg

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin, 10789 Berlin, auf eines der folgenden Konten:

Geldinstitut
Postbank Berlin

IBAN:
DE47100100100000058100

BIC:
PBNKDEFF100

Geldinstitut
Bundesbank, Filiale Berlin

IBAN:
DE53100000000010001520

BIC:
MARKDEF1100

Gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge (§ 1358 BGB-E)

Die Einführung des gegenseitigen Vertretungsrechts wird von der Praxis weitgehend begrüßt, da eine Reihe von rechtlichen Betreuungen für plötzlich erkrankte und nicht mehr entscheidungsfähige Personen vermieden werden kann.

Gleichwohl wird die nur dreimonatige Dauer eines solchen Vertretungsrechts kritisch hinterfragt. Die meisten Verfahren würden diesen Zeitraum überschreiten, so dass sich einstweilige Anordnungsverfahren nicht reduzieren, sondern allein zu einem späteren Zeitpunkt eingeleitet werden.

Gelegentlich werden zudem Bedenken an der Praxistauglichkeit der Vorschrift erhoben.

Die Präsidentin eines Amtsgerichts führt wie folgt aus:

„Es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass ein Vertretungsrecht für Ehegatten eingeführt wird. Damit können in der Praxis eine Reihe von rechtlichen Betreuungen für plötzlich erkrankte und nicht mehr entscheidungsfähige Person vermieden werden, weil es nicht mehr der Bestellung eines Betreuers bedarf und stattdessen der Ehegatte Entscheidungen treffen wird.

Die Entwurfsfassung erscheint aber teilweise bürokratisch und wäre sicherlich einfacher zu regeln. Nicht recht nachzuvollziehen ist, weshalb die Vertretung auf einen Zeitraum von drei Monaten begrenzt wird. Eine Anpassung an die 6-Monatsfrist der Einstweiligen Anordnung im Rahmen der Betreuerbestellung erschiene sachgerechter. Denn die Vertretung über drei Monate hinaus kann in aller Regel nur durch eine rechtliche Betreuung erfolgen. Es müsste dann seitens des vertretenden Ehegatten bzw. der behandelnden Ärzte rechtzeitig vor Ablauf die Bestellung eines Betreuers angeregt werden. Gerade bei längeren Erkrankungen mit Rehabilitationsmaßnahmen erscheint der Zeitraum von drei Monaten daher wesentlich zu kurz.

Ob die Entwurfsverfasser die Erstreckung des Notvertretungsrechts auch auf Abkömmlinge und Eltern erwogen haben, ist nicht bekannt. Eine solche Erstreckung (mit festzusetzender Rangfolge) erschiene zumindest überdenkenswert.“

Der Präsident eines Amtsgerichts bemerkt:

„Zu begrüßen ist ferner die Einführung einer gegenseitigen Vertretung von Ehegatten in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 BGB-E). Die sich hieraus ergebenden Berechtigungen entsprechen ohnehin dem (bislang unzutreffenden) Rechtsverständnis der Bevölkerung. Fraglich erscheint allerdings, ob durch das Vertretungsrecht tatsächlich – wie vom BMJV angenommen – eine spürbare Entlastung der Betreuungsgerichte eintritt. Die gerichtliche Praxis lässt vermuten, dass die im Gesetzesentwurf genannten Berechtigungen und die vorgesehene Zeitdauer von 3 Monaten häufig nicht ausreichen werden und dann doch noch per einstweiliger Anordnung ein vorläufiger Betreuer bestellt werden muss. In vielen Fällen gibt es keine (geeigneten) Ehepartner oder diese wollen ausdrücklich, dass sich z.B. Kinder kümmern. Auch lässt die Komplexität der Norm erwarten, dass Ärzte zu ihrer Absicherung dennoch eine Betreuung anregen werden (ähnlich der Betreuungsanregungen trotz bestehender Vorsorgevollmachten). Das Ehegatten-Vertretungsrecht kann jedoch zumindest in einigen klaren Fällen den zeitlichen Druck bis zur Bestellung einer Betreuungsperson reduzieren.“

Die Präsidentin eines Amtsgerichts erklärt:

„Durch § 1358 BGB-E wird eine gegenseitige Vertretung von Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge für drei Monate ermöglicht (sog. Notvertretungsrecht). Hierdurch ist grundsätzlich ein geringer Minderaufwand zu erwarten, weil die Bestellung eines gesetzlichen Betreuers in Fällen von kurzfristigen Erkrankungen mit vorübergehendem Betreuungsbedarf entfällt. Die geplante Regelung erfordert in der Praxis jedoch eine selbständige Prüfung durch die behandelnden Ärzte, so dass derzeit nicht absehbar ist, ob diese sich „zur Absicherung“ nicht doch gerichtlicher Hilfe bedienen. Auch die Frist von drei Monaten wird kritisch gesehen, da sie bei mehrmonatigem krankheitsbedingtem Ausfall oft nicht ausreichend sein dürfte. Hier muss die Behandlungsdauer weitsichtig abgeschätzt und ggf. rechtzeitig vor Ablauf ein Antrag auf Einrichtung einer Betreuung gestellt werden. Es steht daher zu vermuten, dass die Notvertretung nur für akut anstehende, unaufschiebbare Entscheidungen zur Anwendung kommt und der Antrag auf Betreuerbestellung bei längerem Bedürfnis der Sorge nur zeitlich verzögert bei den Gerichten eintrifft.“

Die Präsidentin eines Amtsgerichts führt wie folgt aus:

„Von tatsächlich bahnbrechend neuem Regelungsgehalt (...) ist die gesetzliche Festlegung einer befristeten Vertretungsbefugnis für Ehegatten in Angelegenheiten der Gesundheitssorge nebst hiermit in engem Zusammenhang stehenden Aufgaben wie z.B. den Abschluss von

Behandlungsverträgen und Entscheidung über unterbringungsähnliche Maßnahmen. Grundsätzlich wird auch diese Neuregelung begrüßt. Allerdings wäre der geplante § 1358 BGB hiesigem Dafürhalten nach noch zu ergänzen um das Recht der Aufenthaltsbestimmung. Will beispielsweise der vertretungsberechtigte Ehegatte die Verlegung des Erkrankten in eine Reha-Maßnahme oder Kurzzeitpflege organisieren und lehnt die vertretungsbedürftige Person dies ab, nützen dem Vertretungsberechtigten die durch den § 1358-E eingeräumten Befugnisse nichts, um die erforderliche Aufenthaltsveränderung umzusetzen.

Ob durch die geplante Neuregelung des § 1358 –E eine fühlbare Entlastung der Betreuungsgerichte eintreten wird, erscheint gegenwärtig noch nicht absehbar. Die Neufassung bringt erhöhten Ermittlungsaufwand für die Beschäftigten in den Krankenhäusern mit sich, denen möglicherweise die Absendung eines –kurzen- ärztliche(n) Attests an das Gericht leichter fällt als die Exploration des als Vertretungsberechtigter in Betracht kommenden Ehegatten. Hinzu kommt, dass hiesigem Eindruck nach Ehegatten im Wege der einstweiligen Anordnung jedenfalls nicht in einer Mehrheit von Verfahren zu vorläufigen Betreuern bestellt werden. Häufig werden sich langjährig Verheiratete wechselseitig bereits Vorsorgevollmachten erteilt haben, so dass das Gericht gar nicht angerufen wird. Relativ oft werden im Fall des plötzlichen Handlungsbedarfs im Bereich der Gesundheitssorge auch nicht die –häufig bereits betagteren und ihrerseits Überforderung signalisierenden Ehegatten- sondern andere Angehörige wie Kinder oder Enkel im Wege der einstweiligen Anordnung zu Betreuern bestellt.“

Der Präsident eines Amtsgerichts teilt mit:

„Grundsätzlich begrüßt wird das in § 1358 BGB-E vorgesehene Recht von Ehegatten, sich in Angelegenheiten der Gesundheitssorge gegenseitig zu vertreten, zumal dies ohnehin einem weit verbreiteten (bisher unzutreffenden) Verständnis in der Bevölkerung entspricht. Zu bedenken gegeben wird lediglich, ob die vorgesehene Regelung nicht ihrerseits zu komplex ist, so dass sie kaum zu Verfahrensreduzierungen beitragen wird.“

Die Präsidentin eines Amtsgerichts führt aus:

„Ob durch die geplante Neuregelung des § 1358 (BGB)-E eine fühlbare Entlastung der Betreuungsgerichte eintreten wird, erscheint gegenwärtig noch nicht absehbar. Die Neufassung bringt erhöhten Ermittlungsaufwand für die Beschäftigten in den Krankenhäusern mit sich, denen möglicherweise die Absendung eines –kurzen- ärztliche Attests an das Gericht leichter fällt als die Exploration des als Vertretungsberechtigter in Betracht kommenden Ehegatten. Hinzu kommt, dass hiesigem Eindruck nach Ehegatten im Wege der einstweili-

gen Anordnung jedenfalls nicht in einer Mehrheit von Verfahren zu vorläufigen Betreuern bestellt werden. Häufig werden sich langjährig Verheiratete wechselseitig bereits Vorsorgevollmachten erteilt haben, so dass das Gericht gar nicht angerufen wird. Relativ oft werden im Fall des plötzlichen Handlungsbedarfs im Bereich der Gesundheitssorge auch nicht die –häufig bereits betagteren und ihrerseits Überforderung signalisierenden Ehegatten- sondern andere Angehörige wie Kinder oder Enkel im Wege der einstweiligen Anordnung zu Betreuern bestellt.“

Entsprechend der einhelligen Ländermeinung rege daher auch ich an, die Frist des Ehegattenvertretungsrechts entsprechend der Geltungsdauer einer einstweiligen Anordnung von drei auf sechs Monate zu verlängern.

Betreuungsrechtliche Regelungen

Die Praxis begrüßt die Reform durchweg, wobei sie für praktikabel und übersichtlich gehalten wird und die Zielsetzung, die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen zu stärken und auch die Qualität der rechtlichen Betreuung in der Anwendungspraxis zu verbessern, begrüßt wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Unterscheidung zwischen ehrenamtlichen Fremd- und Nähebetreuern nicht nachvollziehbar sei. In der betreuungsrechtlichen Praxis zeige sich, dass auch bei Familienangehörigen und Freunden häufig Beratungsbedarf bestehe bzw. Unterstützungsangebote gerne angenommen würden und die Gefahr von Missbrauch jedenfalls nicht geringer sei.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Zu § 1814 BGB-E

Die Präsidentin eines Amtsgerichts führt wie folgt aus:

„Die Entwurfsfassung erscheint im Wesentlichen gelungen, führt aber auch zu Schwierigkeiten.

Zunächst wird begrüßt, dass in Abs. 1 nunmehr allgemein von Krankheit die Rede ist. Ein praktisches Problem wird damit gelöst, das darin liegt, dass ein Teil der erkrankten Personen nur dann von der Vorschrift § 1896 Abs. 1 BGB erfasst wird, wenn sich die Erkrankungen insgesamt als Behinderung darstellen. Denn in der Betreuungspraxis treten auch Fälle auf, in denen die Schwelle zur Behinderung nicht erreicht ist, der Betroffene aus Krankheitsgründen aber gleichwohl nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten zu regeln.

Kritisch zu sehen ist nach Auffassung der Praxis allerdings Abs. 4 Satz 2 der Entwurfsfassung. Die Formulierung erscheint insofern missverständlich, als die Vorschrift nur dann vertretbar erscheint, wenn auch lediglich die körperlichen Behinderungen gemeint sind. Das geht aber aus der Vorschrift nicht hinreichend deutlich hervor. Sie wäre unter Berücksichtigung der UN Behindertenkonvention dahingehend zu verstehen, dass bei jeglicher Behinderung ein Antrag des Volljährigen erforderlich ist. Das hat aber zur Folge, dass z. B. auch geistig Behinderte, die nach ärztlichem Gutachten geschäftsunfähig sind, selbst einen Antrag stellen müssten, sofern sie ihren Willen überhaupt nur kundtun können. Hier erscheint eine Schärfung der Formulierung geboten. Was genau gemeint ist, ergibt sich auch nicht ausreichend aus der Begründung des Referentenentwurfs.“

Der Präsident des Landgerichts Berlin bemerkt zu § 1814 Abs. 4 S. 2 BGB-E, dass die hierin vorgesehene Regelung entbehrlich sein dürfte. Es sei kein Fall bekannt oder vorstellbar, in dem ein lediglich körperlich behinderter Betroffener ohne Vorliegen einer psychischen Erkrankung oder geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage wäre, seinen Willen kundzutun.

Zu § 1815 BGB-E

Die Präsidentin eines Amtsgerichts bemerkt:

„§ 1815 BGB-E enthält die klarstellende Verpflichtung zur konkreten Beschreibung einzelner Aufgabenbereiche. Außerdem wird die Geltung des Grundsatzes der Erforderlichkeit ausdrücklich auch für die Anordnung eines jeden einzelnen Aufgabenbereichs bestimmt. Gleichzeitig wird für die Betreuungsgerichte noch deutlicher gemacht, dass sie in Ausübung dieses Grundsatzes gehalten sind, immer dann, wenn es zur Wahrnehmung des konkreten Betreuungsbedarfs ausreicht, lediglich einen einzelnen Aufgabenbereich anzuordnen, der sich auch nur auf einzelne Maßnahmen beschränken kann.

Durch die restriktive Bestellung für bestimmte Einzelangelegenheiten dürfte häufig nachträglich die Erweiterung der Betreuung notwendig werden, auch weil bei der Betreuungseinrichtung vielfach noch nicht absehbar ist, welche konkreten Vertretungshandlungen in der Folgezeit erforderlich sein werden. Neben der notwendigen Anhörung der betreffenden Person dürfte in einer Vielzahl der Fälle auch jeweils ein (weiteres) Gutachten einzuholen sein. Hierdurch entsteht nicht nur ein erheblicher Mehraufwand im personellen Bereich, sondern dürfte auch ein Anstieg der Kosten zu verzeichnen sein.“

Der Präsident eines Amtsgerichts erklärt:

„Aus der richterlichen Praxis wurde hier darauf hingewiesen, dass die in § 1815 Abs. 2 BGB-E vorgesehene Bestimmung, die Aufgabenbereiche der Unterbringung und anderer freiheitsentziehender Maßnahmen zukünftig ausdrücklich anzuordnen, eine Übergangsregelung erforderlich macht, welche Auswirkungen dies auf bestehende Betreuungen mit der bisher üblichen pauschalen Bestimmung des Aufgabenkreises „Aufenthaltsbestimmung“ hat. Sinnvoll scheinen eine Regelung der Fortgeltung des bisherigen Verständnisses für einen längeren Übergangszeitraum und eine Regelung des Verfahrens (Gutachten? und/oder Anhörung?, nur Neufassung?) zur Anpassung.“

Die Präsidentin eines Amtsgerichts führt aus:

„Ein nach Einführung der Vorschriften vorübergehend erhöhter Arbeitsaufwand für die Betreuungsgerichte wird sich aus dem neuen § 1815 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB-E ergeben: Eine Vielzahl von Anträgen auf Erweiterung der Betreuung auch in den seit Jahren eingerichteten Betreuungsverfahren entsprechend den neuen Vorgaben, wonach Freiheitsentziehung und freiheitsentziehende Maßnahmen zukünftig ausdrücklich im Aufgabenkreis angeordnet werden müssen, ist zu erwarten.“

Absehbar ist, dass es in der Anfangsphase in laufenden Betreuungsverfahren zu erheblichen Problemen kommen wird, wenn bereits bestehende Beschlüsse dem Betreuer allein die Aufgabenbereiche „Aufenthaltsbestimmung“ und „Gesundheitsfürsorge“ zuweisen, aufgrund der bisher eine geschlossene Unterbringung nach § 1815 Abs. 2 Nr. 1 BGB-E veranlasst werden konnte. Unmittelbar nach Inkrafttreten des Gesetzes wäre zunächst eine Erweiterung des Aufgabenkreises herbeizuführen, die zunächst einer Begutachtung bedarf. Ich rege daher an, eine Übergangsvorschrift aufzunehmen, nach der in laufenden Betreuungsverfahren erst nach Ablauf eines bestimmten Zeitraumes (z. B. im Rahmen der nächsten regulären Überprüfung oder spätestens nach sieben Jahren) eine Erweiterung des Aufgabenbereiches vorzunehmen ist.

Zu § 1816 Abs. 5 S. 2 BGB-E

Es erschließt sich nach Auffassung des Präsidenten des Landgerichts Berlin nicht, warum ein vermögender Betroffener, der in der Lage ist, die Betreuervergütung aus seinem Vermögen zu zahlen, nicht einen Berufsbetreuer auswählen sollte.

Ich halte diese Bedenken vor dem Hintergrund des Vorrangs der ehrenamtlichen Betreuung für nicht überzeugend.

Zu § 1822 BGB-E

Die Präsidentin eines Amtsgerichts führt wie folgt aus:

„Die Regelung in § 1822-E wird von den Kollegen in der Betreuung als überflüssig angesehen und widerspricht den sonstigen Wertungen des Privatrechts. Ein derartiges Auskunftsrecht für nahe Angehörige gibt es auch außerhalb der rechtlichen Betreuung bisher nicht. Niemand hat einen Anspruch darauf, von seinem nahen Angehörigen Auskünfte über die persönlichen oder finanziellen Verhältnisse zu verlangen. Die Auskünfte können natürlich von dem Betroffenen erteilt werden. Das entscheidet dieser aber selbst. Hat jemand eine Vorsorgevollmacht erteilt, so gibt es auch keinen Auskunftsanspruch gegen den Vorsorgebevollmächtigten seitens eines nahen Angehörigen darüber, wie es zum Beispiel dem Vollmachtgeber gesundheitlich geht. Anderes soll offenbar im Rahmen der rechtlichen Betreuung gelten. Hier soll - selbstverständlich unter Berücksichtigung von Wohl und Wünschen des Betroffenen - durch den Betreuer Auskunft erteilt werden müssen. Selbstverständlich sind Wohl und Wünsche des Betroffenen ausschlaggebend. Das gilt aber bereits nach der derzeit geltenden Rechtslage. Hier ist zu befürchten, dass durch einen solchen Auskunftsanspruch der Einmischung durch Familienangehörige in die ordnungsgemäße Führung der rechtlichen Betreuung Tür und Tor geöffnet werden. Bereits jetzt lässt sich häufig beobachten, dass Angehörige, die zum Teil nicht bereit waren, die rechtliche Betreuung zu übernehmen, nicht nur Auskunft über alles begehren, was den Betroffenen angeht, sondern darüber hinaus nach Möglichkeit noch Einfluss durch Anweisungen an den Betreuer nehmen möchten. Das wird die Führung der Betreuung ganz erheblich erschweren. Schließlich bleibt ungeregt, wer über die Erteilung der Auskunft im Streitfall zu entscheiden hat. Sind das die Betreuungsgerichte im Rahmen ihrer Überwachung der gesamten Tätigkeit des Betreuers oder die Zivilgerichte, vor denen dieser Auskunftsanspruch gegebenenfalls klageweise durchgesetzt werden muss?“

Diese Bedenken sollten im weiteren Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen werden.

Zu § 1823 BGB-E

Der Präsident des Landgerichts Berlin bemerkt:

„Wieso „kann“ der Betreuer den Betreuten gerichtlich und außergerichtlich vertreten? Weil der Betroffene, wenn er geschäftsfähig ist, seine Angelegenheiten trotz Betreuerbestellung

wirksam selber regeln darf? Mit der gewählten Formulierung ist aber das Bestehen der Vertretungsmacht unsicher.

Die bisher in § 1902 BGB getroffene Regelung ist insoweit klarer und daher zu bevorzugen. Irgendein Bedürfnis für eine Änderung dieser Vorschrift ist nicht erkennbar.“

Die Präsidentin eines Amtsgerichts teilt mit:

„Die Vorschrift ersetzt den bisherigen § 1902 BGB, der in seiner alten Fassung klarer gefasst ist. Die neue Vorschrift, wonach der Betreuer den Betroffenen in seinem Aufgabenkreis vertreten kann, überlässt die Entscheidung, ob der Betreuer des Betroffenen vertritt oder nicht, dem pflichtgemäßen Ermessen des rechtlichen Betreuers. Natürlich ist eine Vertretung nicht immer von Nöten. Oft kann der Betroffene auch selbst im Rechtsverkehr auftreten.

Zwei Problembereiche bleiben bei dieser Entwurfsfassung indessen offen:

Ist der Betroffene geschäftsunfähig, muss der Betreuer ihn vertreten. Dem Betreuer bleibt kein Entscheidungsspielraum, weil der Betroffene selbst nicht tätig werden kann. Hier könnte es zu Missverständnissen seitens des Betreuers kommen, insbesondere wenn es sich um einen Laien handelt.

Auch im Falle des Empfangs von Willenserklärungen kann es keine Entscheidungsfreiheit geben. Beispiel: Der Vermieter möchte dem Betreuten die Wohnung kündigen. Da er nicht wissen kann, ob dieser geschäftsfähig ist oder nicht, richtet er die Kündigung an den Betreuer, dem der entsprechende Aufgabenkreis obliegt. In diesem Fall kann die Frage der Vertretung nicht von einer bei Eingang der Kündigung vom Betreuer zu treffenden Entscheidung abhängen, ob er vertreten möchte oder nicht. Hier würde das Risiko unzulässiger Weise auf einen Dritten abgewälzt werden. Dem Betreuer kann die Entscheidungsbefugnis im Außenverhältnis bei der Entgegennahme von Willenserklärungen nicht zustehen.

Die Frage, ob der Betreuer im Einzelfall vertreten soll oder die Vornahme einer rechtsgeschäftlichen Handlung dem Betroffenen überlassen will, betrifft letztendlich das Innenverhältnis und die Frage des pflichtgemäßen Verhaltens des Betreuers. Dort sollte sie geregelt werden, nicht aber an der Stelle, wo es um die Vertretungsmacht nach außen und den Schutz des Rechtsverkehrs geht.“

Ergänzend möchte ich darauf hinweisen, dass eines der Ziele des Reformvorhabens, nämlich die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der betroffenen Person, ohne eine

Änderung des § 53 ZPO nicht werden erfolgen können. Auf den Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 7. November 2019 (TOP I.15.) nehme ich insoweit Bezug. Ob die erbetene Prüfung stattgefunden hat, lässt sich dem Gesetzentwurf nicht entnehmen.

Zu § 1833 BGB-E

Die Präsidentin eines Amtsgerichts führt wie folgt aus:

*„Die Regelung ist zu begrüßen und erscheint gelungen. Hier wird klargestellt, dass es nicht um einen Mietvertrag sondern darum geht, dass der Betroffene einen tatsächlichen Lebensmittelpunkt hat, der aufgegeben werden soll. Erstmals sollen auch die Voraussetzungen für eine entsprechende Handlung des Betreuers normiert werden. Gerade die Aufgabe von Wohnraum erfolgt in der Praxis im Einzelfall zu schnell und mit für den Betroffenen verheerenden Folgen. Er verliert seinen bisherigen Lebensmittelpunkt und Rückzugsort. Bei demen-
ten Menschen können Erschütterungen dieser Art bekanntlich ein Fortschreiten der Erkrankung erheblich beschleunigen, weil sie sich dann auch in ihrem persönlichen Umfeld, das durch einen Umzug, zum Beispiel in ein Pflegeheim, gewechselt hat, nicht mehr zurechtfinden.“*

Der Präsident des Landgerichts Berlin weist darauf hin, dass sich Absatz 2 der Vorschrift als Verfahrensvorschrift darstelle und daher eher in das FamFG gehöre.

Zu § 1834 Abs. 3 BGB-E

Der Präsident des Landgerichts Berlin meint, dass angesichts der umfassenden Novellierung des Betreuungsrechts eindeutig gesetzlich geregelt werden sollte, wer zur Antragstellung berechtigt ist (Betreuer, Betroffener, auch dessen Angehörige oder sonstige Dritte?). Wie nach bisheriger Gesetzeslage bleibt zudem unklar, welche Streitigkeiten (insbesondere zwischen welchen Personen) Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung bleiben sollen und welchen Regelungsinhalt diese haben kann.

Zu § 1835 Abs. 6 BGB-E

Der Präsident eines Amtsgerichts erklärt:

„Das Betreuungsgericht hat das Vermögensverzeichnis dem Betreuten zur Kenntnis zu geben. Eine Konkretisierung der Ausnahmen von diesem Grundsatz wäre wünschenswert. Es

ist fraglich, wie erhebliche Nachteile für die Gesundheit zu definieren sind. Ist es hierbei ausreichend, dass der Betroffene grundsätzlich Angst vor Behördenschreiben hat oder muss hierfür eine konkrete gesundheitliche Beeinträchtigung (Panikattacke, o.Ä.) drohen. Wie streng sind die Anforderungen. Eine praktische Handhabung erscheint schwierig, wenn es sich um nicht eindeutig gelagerte Sachverhalte handelt und der Wunsch des Betroffenen hierzu nicht ermittelt werden kann (z.B. im Falle er sich nicht äußert oder Gespräche mit dem Gericht ablehnt).“

Diesen Bedenken kann ich mich indes nicht anschließen. Die Betreuungsgerichte werden hier bei der Einholung des Sachverständigengutachtens die Möglichkeit haben, die Frage klären zu lassen.

Zu § 1854 Nr. 8 BGB-E

Der Präsident eines Amtsgerichts führt hierzu aus:

„Die Aufhebung des Schenkungsverbotes und damit verbundener Einführung eines Genehmigungstatbestandes zu Schenkungen bzw. unentgeltlichen Zuwendungen wird für bedenklich erachtet. Es ist zu befürchten, dass es hier zu Vermögensverschiebungen in Form von Schenkungen kommen kann. Auch wenn dies an den Genehmigungstatbestand geknüpft wird, hat sich das Gericht hiermit umfangreich auseinanderzusetzen. Insbesondere im Hinblick auf die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit ersch(ei)nt dies schwierig, sobald der Betroffene seinen Wunsch nicht mehr klar formulieren kann bzw. krankheitsbedingt zur freien Willensbildung nicht mehr in der Lage ist und somit hilfsweise der mutmaßliche Wille zu erforschen sei. Die Ermittlung eines möglichst objektiven mutmaßlichen Willen(s) ist äußerst schwierig, wenn dies nur durch die Befragungen von Angehörigen erfolgen kann, die zum Kreis der Beschenkten gehören oder der Betreuer selbst ist.

Das bisherige Schenkungsverbot schaffte dagegen klare Grenzen.“

Diese Bedenken teile ich.

Zu §§ 1855, 1858 Abs. 3 BGB-E

Die Präsidentin eines Amtsgerichts bemerkt:

„Hier wird seitens der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger darauf hingewiesen, dass eine ausdrückliche Regelung, wonach bei Erbausschlagungen die Genehmigung durch Übersendung durch das Betreuungsgericht an das Nachlassgericht wirksam werden würde, das Ver-

fahren deutlich unbürokratischer zu gestalten wäre. Die Betreuer könnten dies bei Erbaus-schlagung beantragen. Schon die bisherige Verfahrensweise sei für ehrenamtliche Betreuer kaum zu verstehen und werde häufig falsch gehandhabt.“

Auch diese Anregung sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigt werden.

Zu § 1862 BGB-E

Die Präsidentin eines Amtsgerichts regt an, den Wortlaut des Absatzes 2 dahingehend zu fassen, dass „konkrete“ oder „hinreichende“ Anhaltspunkte bestehen müssen, damit eine persönliche Anhörung stattfinden muss. Anderenfalls könnten persönliche Anhörungen bei auch denjenigen Betroffenen, die krankheitsbedingt in regelmäßigen Abständen immer wieder auch völlig unbegründet Betreuerwechsel wünschen, immer wieder ohne zusätzlichen Erkenntnisgewinn durchzuführen sein.

Diese Bedenken werden von mir geteilt. Anderenfalls drohen gerade in den Fällen, in denen die Betreuung gegen den Willen des Betroffenen angeordnet worden ist, übermäßige Anhörungen, ohne dass hiermit ein Erkenntnisgewinn einherginge.

Zu § 1863 Abs. 2 BGB-E

Der Präsident eines Amtsgerichts führt aus:

„Dass der ehrenamtliche Betreuer mit einer familiären Beziehung oder persönlichen Bindung zum Betreuten keinen Anfangsbericht einzureichen hat, wird als inkonsequent angesehen. Die Begründung dieser Regelung mit einer möglichen Überforderung und/oder Gefährdung der Übernahmebereitschaft ist gleichfalls nicht nachvollziehbar. In der hiesigen Praxis werden regelmäßig Anfangsberichte von ehrenamtlichen Betreuern erfordert. Dies ist ein erster „Test“ für künftige Berichte sowie die Möglichkeit, im Falle einer Bestellung im Wege der Einstweiligen Anordnung, einen ersten Überblick über die Situation zu bekommen. Die Ferti-gung eines Anfangsberichtes hat hier bisher keinen ehrenamtlichen Betreuer abgeschreckt.“

Vor dem Hintergrund des gesetzgeberischen Ziels, die Qualität der rechtlichen Betreuung zu verbessern, werden diese Bedenken von mir geteilt.

Zu § 1872 BGB-E

Der Präsident eines Amtsgerichts teilt mit:

„Bedenken bezüglich dieser Neuregelungen zur Schlussrechnungslegung gegenüber dem Berechtigten werden insofern geäußert, als dass die Ermittlung des Berechtigten dem Betreuer selbst übertragen wird. Im Grunde endet jedoch die Betreuung mit dem Zugang des Aufhebungsbeschlusses oder dem Tod des Betroffenen. Im Falle der Aufhebung des Verfahrens ist der Berechtigte unproblematisch festzustellen. Allerdings kann sich z.B. eine Erbenermittlung in vielen Fällen als problematisch erweisen bzw. über einen längeren Zeitraum hinziehen. Vorstellbar in den Fällen, in denen die Familiensituation nicht bekannt ist (da der Betroffene krankheitsbedingt keine Auskunft geben konnte), keine Kontakte zu bekannten Familienangehörigen bestanden oder gewünscht waren oder der Erbfall eine Kette von Ausschlagungserklärungen auslöst.

In diesen ungeklärten bzw. langwierigen Fällen sollte für den Betreuer die Möglichkeit eingeräumt werden, seine Schlussrechnung gegenüber dem Betreuungsgericht einzureichen und damit seiner Schuld in ausreichender Weise – zeitnah – (G)enüge zu tun. Der Berechtigte hätte dann einen entsprechenden Auskunftsanspruch gegenüber dem Betreuungsgericht.“

Diese Bedenken werden von mir geteilt.

Zu § 1878 BGB-E

Die Praxis weist auf die Problematik der Anrechnung der Aufwandsentschädigung für im SGB II-Leistungsbezug stehende ehrenamtliche Betreuer hin. Die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister vom 5. bis 6. Juni 2019 hat ebenfalls auf dieses Problem hingewiesen (TOP I.13.). Die Problematik sollte daher nunmehr im vorliegenden Gesetzgebungsverfahren angegangen werden.

Zu § 292 Abs. 1 Nr. 1 FamFG-E

Bei der doppelten Verneinung dürfte es sich um ein redaktionelles Versehen handeln.

Zu § 296 Abs. 2 S. 4 FamFG-E

Der Präsident des Landgerichts Berlin weist darauf hin, dass die vorgesehene Neuregelung im Widerspruch dazu stehe, dass die Betreuungsbehörde in dem Verfahren betreffend die Auswahl und Bestellung eines neuen Betreuers auf ihren Antrag hin zwingend gemäß § 274 Abs. 3 Nr. 2 FamFG als Beteiligte hinzuzuziehen ist. Im Falle einer solchen Antragstellung könne die Behörde nur dann auf die gerichtliche Auswahlentscheidung Einfluss nehmen, wenn sie zuvor Gelegenheit hatte, sich zu der Betreuerauswahl zu äußern.

Zu § 299 S. 2 FamFG-E

Der Präsident des Landgerichts Berlin sieht die vorgesehene Soll-Bestimmung als eine Verschlechterung der Verfahrensrechte des Betroffenen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage an, die sachlich nicht gerechtfertigt sei.

Zwar ergibt sich aus der Gesetzesbegründung, dass nur im Ausnahmefall auf die persönliche Anhörung verzichtet werden soll. Es erschließt sich dann aber nicht, warum nicht auch hier eine „hat“-Bestimmung aufgenommen wird. Zwar handelt es sich bei den Genehmigungstatbeständen des § 299 S. 1 FamFG-E durchweg um solche mit besonderer Bedeutung für den Betroffenen (Wohnungsaufgabe und Vollmachtswiderruf). Von gleicher Bedeutung dürfte aber jedenfalls eine Verfügung des Betreuers über das Vermögen des Betreuten im Ganzen sein (§ 1854 Nr. 1 BGB-E) oder einer Schenkung (§ 1854 Nr. 8 BGB-E).

Zu § 8 BtOG-E

Die Präsidentin eines Amtsgerichts führt wie folgt aus:

*„Möglicherweise in spürbarem Maße entlastend für die Arbeit der Betreuungsgerichte könnte sich aber die geplante Regelung in § 8 des Betreuungsorganisationsgesetzes erweisen mit der dort vorgesehenen „erweiterten Unterstützung“ von Betroffenen zur Vermeidung gerichtlich angeordneter rechtlicher Betreuung. Abzuwarten bleibt jedoch, ob eine Ausstattung der Betreuungsbehörden mit den erforderlichen personellen Ressourcen erfolgen wird, damit die dortigen Mitarbeiter*innen diesem klar formulierten gesetzgeberischen Auftrag auch tatsächlich nachkommen können. Eine verstärkte Prüfung, ob eine rechtliche Betreuung nicht dadurch vermieden werden kann, dass die Betroffenen auf anderem Wege die benötigten Hilfen bei der Stellung von Anträgen u.ä. erfahren, erscheint uneingeschränkt sinnvoll, setzt aber voraus, dass ein mit den nötigen finanziellen Mitteln ausgestattetes System etabliert wird.“*

Bisher sieht der Referentenentwurf allein in § 8 Abs. 2 BtOG-E als Kann-Bestimmung die Durchführung einer erweiterten Unterstützung mit Zustimmung des Betroffenen durch die Betreuungsbehörde (oder nach Absatz 4 durch einen anerkannten Betreuungsverein oder einen Berufsbetreuer) vor. Es fehlt hierzu eine begleitende Regelung im FamFG, die es dem Betreuungsgericht in geeigneten Fällen ermöglicht, das Betreuungsverfahren mit Zustimmung des Betroffenen auszusetzen, um eine erweiterte Unterstützung durchzuführen.

Den diesbezüglichen Vorschlägen zur Schaffung eines § 279a FamFG aus NW und SH schließe ich mich daher an.

Zu § 21 Abs. 2 BtOG-E

Die Praxis weist darauf hin, dass die Pflicht ehrenamtlicher Betreuerinnen und Betreuer, vor Übernahme einer regulären Betreuung selbst einen Bundeszentralregisterauszug einzuholen, als abschreckend und überzogen wahrgenommen werden könnte. Sinnvollerweise sollten hier – wie bisher – von der Betreuungsbehörde oder dem Betreuungsgericht die jeweils erforderlichen Auskünfte von Amts wegen eingeholt werden.

Diesen Einwand halte ich für das weitere Gesetzgebungsverfahren für überlegenswert.

Anmerkungen aus der Praxis zu weiterem gesetzgeberischen Handlungsbedarf

Zu § 303 FamFG

Nach Ansicht des Präsidenten des Landgerichts Berlin sollte Absatz 4 Satz 1 der Vorschrift wie folgt gefasst werden: „Dem Betreuer oder dem Vorsorgebevollmächtigten steht gegen eine Entscheidung, die seinen Aufgabenkreis betrifft, ein Beschwerderecht zu.“ Zur Begründung führt er aus:

„Entgegen der amtlichen Begründung der bestehenden Verfahrensvorschrift, stellt sich die dort vertretene Rechtsauffassung, dass dem Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigten ein eigenes Beschwerderecht gegen Entscheidungen, die seinen Aufgabenkreis betreffen, zusteht, als rechtsirrtümlich dar. Insoweit wird auf die zutreffenden Ausführungen in der Entscheidung des BGH, XII ZB 117/14, Beschluss vom 05.11.2014, verwiesen. Dem Betreuer oder dem Vorsorgebevollmächtigten steht bei solchen Entscheidungen, soweit er nicht ausnahmsweise hierdurch in eigenen Rechten betroffen und damit gemäß § 59 Abs. 1 FamFG zur Beschwerde befugt ist (z. B. bei Entlassung des Betreuers) das Beschwerderecht nicht „auch“, sondern ausschließlich namens des Betroffenen zu, sofern dem Betreuer bzw. Vorsorgebevollmächtigten, wie dies z. B. in § 303 Abs. 3 FamFG für den Verfahrenspfleger der Fall ist, durch Gesetz nicht ausdrücklich ein eigenes Beschwerderecht eingeräumt wird. Da der Betreuer bzw. Vorsorgebevollmächtigte nur im Namen des Betroffenen eine solche Beschwerde einlegen kann, ist nicht der Betreuer bzw. Vorsorgebevollmäch-

tigte, sondern der durch diese Personen vertretene Betroffene als Beschwerdeführer anzusehen (vgl. BGH, XII ZB 144/15, Beschluss vom 15.07.2015, Rn. 11, juris). Da der Betroffene in den seine Person betreffenden betreuungsgerichtlichen Verfahren ungeachtet seiner Geschäftsfähigkeit uneingeschränkt verfahrensfähig ist (§ 275 FamFG), stellt sich das Problem, dass dieser die in seinem Namen eingelegte Beschwerde jederzeit wirksam zurücknehmen kann (BGH, XII ZB 438/16, Beschluss vom 25.11.2017, Rn. 11, juris).“

Zu § 335 Abs. 3 FamFG

Der Präsident des Landgerichts Berlin ist der Auffassung, dass sich die Regelung des § 335 Abs. 3 FamFG nicht nur als problematisch, sondern regelrecht verfehlt darstelle. Im Ergebnis würde sie dazu führen, dass dem mit dem diesbezüglichen Aufgabenkreis ausgestatteten Betreuer bzw. Vorsorgebevollmächtigten gegen die Versagung der Genehmigung einer Unterbringungsmaßnahme aus keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Beschwerderecht zusteht (siehe dazu Beschluss des LG Berlin vom 5. Juni 2018 – 83 T 23 u. 25/18, juris).

Zu Beteiligung und Beschwerderecht naher Angehöriger

Der Präsident des Landgerichts Berlin führt wie folgt aus:

„Die bestehenden Verfahrensvorschriften sehen ein Beschwerderecht naher Angehöriger oder einer Vertrauensperson des Betroffenen in den hierfür vorgesehenen Verfahren nur dann vor, wenn der Beschwerdeführer erstinstanzlich, d. h. vor Erlass der angefochtenen Entscheidung zu dem erstinstanzlichen Verfahren als Beteiligter hinzugezogen wurde. In der von der Kammer beobachteten amtsgerichtlichen Praxis werden die hierfür bestehenden Verfahrensvorschriften oftmals nicht eingehalten, insbesondere findet nur selten erstinstanzlich eine Benachrichtigung und Belehrung naher Angehöriger oder vorhandener Vertrauenspersonen über ihr Antragsrecht nach § 7 Abs. 4 FamFG oder eine ausdrückliche oder konkludente Beteiligung dieser Personen statt, was nach ständiger Rechtsprechung des BGH (vgl. nur: BGH, XII ZB 86/14, Beschluss vom 20.11.2014, juris) ausnahmslos zur Folge hat, dass eine von diesen im Interesse des Betroffenen eingelegte Beschwerde stets als unzulässig anzusehen ist. In vielen Fällen ist es für das Beschwerdegericht zudem sehr aufwendig festzustellen und schwierig anhand des Akteninhalts zu beurteilen, ob eine tatsächliche Handlung des Amtsgerichts eine konkludente Hinzuziehung des Beschwerdeführers darstellt. Lässt sich dies nicht eindeutig klären, ist die Hinzuziehung und damit auch das Beschwerderecht vorgenannter Personen zu verneinen.

Es erscheint daher sinnvoll, das Beschwerderecht naher Angehöriger und von Vertrauenspersonen, wie dies nach früherem Verfahrensrecht (FGG) der Fall war, nicht von einer erstinstanzlichen Beteiligung des Beschwerdeführers abhängig zu machen.“

Diese von der Praxis beschriebenen Probleme sollten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens einer Lösung zugeführt werden.

Vormundschaftsrechtliche Regelungen

Vorab ist zu sagen, dass das wesentliche Ziel der Reform, nämlich die Herausstellung der Subjektqualität des Mündels, von hier aus unterstützt wird. Ich rege jedoch an, die Bezeichnung „Mündel“ zu überdenken. Moderner erschiene mir, im 4. Buch des BGB durchgängig die Bezeichnung „Kind“ zu verwenden.

Zu § 1645 BGB-E:

Der Präsident eines Amtsgerichts führt wie folgt aus:

„Die Genehmigungspflicht des Familiengerichts fällt weg, wenn Eltern im Namen des Kindes ein neues Erwerbsgeschäft eröffnen. Die Eltern müssen die Aufnahme und neu: Art und Umfang des Erwerbsgeschäfts lediglich noch anzeigen. Es wird davon ausgegangen, dass das Genehmigungserfordernis nach § 112 BGB – wenn die Eltern das Kind zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts ermächtigen wollen, das Kind also im eigenen Namen wie ein Volljähriger handeln kann – unberührt bleibt.

Nach der neuen Anzeigepflicht in § 1645 BGB entscheidet das Familiengericht selbständig, ob ggf. Maßnahmen nach § 1666, 1667 BGB erforderlich sind. Da für die Prüfung einer Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB überwiegend Richtervorbehalt besteht, müssten alle Anzeigen nach § 1645 BGB demnach dem Richter vorzulegen sein.“

Bedenken gegen die Norm werden von mir nicht erhoben, auch wenn sie absehbar zu einem Arbeitsmehraufwand im familienrichterlichen Dezernat führen wird.

Zu § 1774, 1780 BGB-E:

Der Präsident eines Amtsgerichts erklärt:

„Die bisherige Verpflichtung des Einzelvormunds gemäß § 1789 BGB entfällt als konstitutives Element seiner Bestellung. Verfahrensrechtliche Anforderungen an die Bestellung des Vormunds werden ins FamFG überführt bzw. dort geregelt (§ 168a „Inhalt der Beschlussformel und Wirksamwerden der Beschlüsse; § 168b „Bestellungsurkunde“).

Die Rechtspfleger sehen in dem zwingenden Verpflichtungsgespräch des Einzelvormundes eine wichtige Aufklärungs- und Belehrungsmöglichkeit des Familiengerichts, die unbedingt beibehalten werden sollte. Es handelt sich hierbei meist um rechtsunkundige Personen, denen die Tragweite und Pflichten einer Vormundschaft erläutert werden muss. Insbesondere im Bereich der Rechnungslegungspflicht kann ein fehlerhaftes Verhalten, welches ja dann erst nach einem Jahr beim Jahresbericht auffällt, nicht mehr revidiert werden. Dem Mündel können dadurch erhebliche vermögensrechtliche Schäden entstehen. Die Aushändigung von Merkblättern erscheint hier nicht ausreichend bzw. wer, wenn nicht das Familiengericht, soll die Vormünder über ihre Rechte und Pflichten aufklären?

Bei Berufsvormündern soll eine Verpflichtung nicht mehr notwendig sein, was begrüßt wird.

Zu Nr. 3: hier ist zu bedenken, dass in jedem Fall eines Personalwechsels bei den Vormundschaftsvereinen ein neuer Vormund desselben Vereins bestellt werden muss (d.h. mit Beschluss), was bei der Vielzahl der Vormundschaften (z.B. AWO), die schon jetzt von Vereinen übernommen wurden, zu einem weiteren, erheblichen Personalmehraufwand führt.“

Die Vorteile eines zwingenden Verpflichtungsgesprächs sind jedenfalls dann nicht von der Hand zu weisen, wenn es sich um Berufsanfänger sowohl im Bereich eines Vormundschaftsvereins als auch als Berufsvormund handelt. Ggf. sollte hier ein Passus dergestalt aufgenommen werden, dass in geeigneten Fällen ein Einführungsgespräch zu erfolgen hat.

Zu § 1781 Abs. 3 BGB-E:

Es bestehen große Bedenken, ob die vorgesehene Frist von 3 Monaten ab Bestellung des vorläufigen Vormunds bis zur Bestellung eines Vormunds in der Hauptsache ausreichend ist. Im Regelfall wird ein Sachverständigengutachten einzuholen sein, welches in seltensten Fällen bereits nach 3 Monaten vorliegt. Realistischerweise sollte daher geregelt werden, dass der Vormund längstens aber binnen sechs Monaten ab Bestellung des vorläufigen Vormunds zu bestellen ist und dass diese Frist dann nach Anhörung der Beteiligten um weitere drei Monate verlängert werden kann. Insbesondere in den Konstellationen, in denen die sorgeberechtigten Elternteile nicht freiwillig an der Begutachtung mitwirken oder

sich erst im Laufe der (Verlaufs-)Begutachtung herausstellt, ob ein bisher nicht im Leben des Kindes präsenter Elternteil zur Vermeidung einer Fremdunterbringung des Kindes zu dessen Lebensmittelpunkt bestimmt werden kann, kann nach drei Monaten keine vollständige Sachverhaltsermittlung durch das Gericht erfolgt sein.

Zudem dürfte es nicht dem Interesse des Kindes entsprechen, wenn ihm in kurzer Zeit mehrere Beziehungsabbrüche auferlegt werden. Es erschließt sich daher nicht, warum als vorläufiger Vormund allein ein vom Landesjugendamt anerkannter Vormundschaftsverein oder das Jugendamt bestellt werden kann (§ 1774 Abs. 2 BGB-E), wenn dem Familiengericht zu diesem frühen Zeitpunkt ein geeigneter Berufsvormund bekannt ist.

Ich rege daher an, den Absatz 2 des § 1774 BGB-E zu streichen und den Paragraphen einzuleiten mit „Zum Vormund oder vorläufigen Vormund kann bestellt werden...“.

Zu § 1808 BGB-E:

Der Präsident eines Amtsgerichts führt aus:

„Der Vormundschaftsverein, für den bisher §§ 1835 Absatz 5 und § 1836 Absatz 3 BGB gelten, soll Aufwendungsersatz und entgegen § 1836 Absatz 3 BGB eine Vergütung gemäß § 5 VBVG-E erhalten.

Dazu folgende Anmerkungen: Die Vergütung von Vormundschaftsvereinen wird voraussichtlich zu einer finanziellen Belastung führen und ist nur mit erheblichem Personalaufwand beim Familiengericht zu bewerkstelligen. Die Zahlung einer Vergütung nach dem VBVG (Stundensatz, Kilometerpauschale etc.) ist erfahrungsgemäß sehr zeitaufwändig. Auch die Vormundschaftsvereine werden zusätzliches Personal für diese Einzelabrechnungen beschäftigen müssen. Streitfragen müssen gegebenenfalls im Rechtsmittelverfahren geklärt werden. Bisher steht den vom Landesjugendamt anerkannten Vormundschaftsvereinen eine angemessene Förderung gemäß § 74 SGB VIII zu. Die Grundlage hierfür bilden öffentlich-rechtliche Verträge, die zwischen dem Jugendhilfeträger und dem Verein abgeschlossen werden. In der Regel enthalten diese Verträge Vereinbarungen über die Zahlung einer monatlichen Pauschale pro Mündel. Es ist anzunehmen, dass die geplante Einzelabrechnung der Tätigkeit des Vereinsvormunds nach dem VBVG diese Pauschale übersteigen wird.

Falls an dem Entwurf festgehalten wird, sollte zumindest die Einführung einer Pauschalvergütung (ähnlich wie in § 158 Abs. 7 FamFG) in Betracht gezogen werden.“

Dieser Vorschlag zur Einführung einer Pauschalvergütung für den Vormundschaftsverein wird von mir unterstützt.

Zu §§ 1795, 1850 BGB-E:

Der Präsident eines Amtsgerichts teilt mit:

„Begrüßt wird die Aufnahme von Punkt 4. in § 1850. Da nunmehr dort explizit die Begriffe: Wohnungs- und Teileigentum verwendet werden, aber zumindest einem rechtsunkundigen Leser sich nicht zwangsläufig erschließt, dass damit auch Rechte an einem Grundstück gemeint sind (vgl. § 1850 Nr. 1) sollte die Gesetzesänderung unbedingt genutzt werden, doch die gleichen Begrifflichkeiten zu verwenden, d.h. auch in Nr. 1 das Wohnungs- und Teileigentum konkret zu benennen.“

Diese Anregung wird von mir nicht geteilt, da es sich bei dem Begriff „Verfügung über ein Grundstück“ ebenfalls um einen terminus technicus handelt.

Zu § 1803 Nr. 2 BGB-E:

Der Präsident eines Amtsgerichts führt aus:

„Nach unserer Einschätzung wird es hier möglicherweise zu größeren Praxisproblemen kommen und zwar aus folgenden Gründen:

Das Familiengericht soll in geeigneten Fällen und soweit es nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt ist, Anfangs- und Jahresberichte, die Rechnungslegung des Vormunds sowie wesentliche Änderungen der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit dem Mündel besprechen. Was geeignete Fälle sind, ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur aus den Erläuterungen.

Das bedeutet, dass der Rechtspfleger nach Eingang des Berichtes und Feststellung der beiden Voraussetzungen für eine Anhörung zunächst prüfen müsste, ob das Mündel zur Anhörung bei Gericht erscheinen kann, oder dass eine Anhörung in seinem Zuhause (Pflegeeltern, Einrichtung etc.) stattfinden muss (Ortstermin). Auch wären an dieser Stelle sprachliche Barrieren zu beachten, d.h. in nicht geringer Anzahl wäre in diesem Fall auf Staatskosten ein Dolmetscher hinzu zu ziehen. Die Zuständigkeit des Familiengerichts (...) umfasst ca. ¾ der Fläche von Berlin. Die Wahrnehmung von Ortsterminen könnte nur mit einem erheblichen Zeit-, Organisations- und Personalaufwand geleistet werden. Täglich gehen in unserem

Familiengericht mehrere Berichte der Vormünder und Pfleger bei jedem Rechtspfleger ein. Auch wenn es nur einen Teil dieser Berichte betrifft, ist diese gesetzliche Bestimmung schon aus personeller Sicht praktisch nicht umsetzbar. Weiterhin sollte berücksichtigt werden, dass bis zur Einleitung einer Vormundschaft oder Pflegschaft das Kind von diversen Personen (Richter, Verfahrensbeistand, Psychologe, Mitarbeitern des Jugendamtes und ggf. deren jeweilige Vertreter) angehört wurde. Nun soll ggf. noch einmal jährlich eine weitere Person hinzukommen, die ihn anhört, wobei durch stetige personelle Änderungen im Rechtspflegerbereich vermutlich jährlich wieder wechselnde Bearbeiter zuständig wären. Nach hiesiger Ansicht wären das zu viele „Überwacher“.

Darüber hinaus wären für ein solches Gespräch umfangreiche Kenntnisse im sozialpädagogischen Bereich erforderlich, die bisher nicht im Berufsbild des Rechtspflegers verankert sind, wobei auch zu beachten ist, dass es oftmals Kinder und Jugendliche sind, deren Entwicklung verzögert oder gestört ist. Bisher wurde in Zweifelsfällen der sozialpädagogische Dienst der Jugendämter eingeschaltet, wenn es einen konkreten Anlass zu Gefährdungen oder mangelnde Unterstützung des Mündels gab.

Auf die jährlich vom Jugendamt durchzuführende Hilfsplankonferenz wird vorsorglich hingewiesen. Daran nehmen alle Beteiligten einschließlich des Mündels teil, was auch dazu dient, an dieser Stelle evtl. Meinungsverschiedenheiten zu besprechen. Eine Verlagerung auf die Gerichte erscheint nicht sinnvoll. Wie und warum die Vormünder bestimmte Entscheidungen treffen, u.U. auch gegen den Willen des Mündels muss grundsätzlich allein in der Verantwortung des Vormunds bleiben.

Berichte enthalten zum Teil sehr persönliche Angaben zum Mündel (z.B. Entwicklung, Gesundheit, Umgang mit Pflegepersonen, innerhalb seiner Wohngruppe oder auch zu Freunden oder seinen Beziehungsstatus), aber auch Angaben und Einschätzungen zum Kontakt zu den Eltern. Sofern erforderlich kann der Bericht auch die Beschreibung negativer Vorkommnisse enthalten (Auseinandersetzungen in der Schule oder in der Unterkunft). Zusammenfassend enthalten die Berichte also z.T. höchst persönliche Informationen. Diese bzw. in geeigneten Fällen nun mit einem für das Mündel u.U. völlig fremden Mitarbeiter des Gerichts auszuwerten, halten wir für einen Großteil der Vormundschaften für nahezu ausgeschlossen. Auch wenn die Personensorge in den Fokus gestellt wird, tut man dem Mündel hier keinen Gefallen! Es wird vermutet, dass, um möglichen Konflikten aus dem Weg zu gehen, die Berichte inhaltlich allgemeiner werden und Beschreibungen konkreter Situationen entfallen. Im anderen Fall könnte es dazu führen, dass das Familiengericht im Rahmen einer Anhörung plötzlich entscheiden müsste, wem es mehr glaubt, dem Vormund oder dem Mündel. Die Zusammenarbeit mit und das Vertrauen zwischen Familiengericht und den Vormündern könnten ebenfalls darunter leiden.

Das Weglassen „negativer“ Informationen würde dann schlimmstenfalls dazu führen, dass das Eingreifen des Familiengerichts im Rahmen des § 1666 BGB nicht ermöglicht wird.

Vorhersehbar wäre auch, dass ältere Mündel den Termin nutzen werden (unter Umständen auch weil es Geschehnisse und Einschätzungen anders sieht, um einen Vormundswechsel anzuregen), worüber der Rechtspfleger anschließend entscheiden muss. Zwangsläufig wäre das ebenfalls eine Mehrarbeit.

Eine Besprechung durch das Familiengericht erscheint also keinesfalls zielführend und empfehlenswert.“

Diese Bedenken werden von mir geteilt. Die Frage, ob es „nach dem Entwicklungsstand des Mündels angezeigt ist“, ihn anzuhören, wird verlässlich nicht von dem zuständigen Rechtspfleger beantwortet werden können. Ggf. sollte darüber nachgedacht werden, ob eine persönliche Anhörung einen ausdrücklichen Wunsch des Mündels voraussetzt.

Mehraufwand der Justiz

Aufgrund der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit ist mir eine verlässliche Schätzung des zu erwartenden Mehraufwands nicht möglich.

Nach Beteiligung der gerichtlichen Praxis gehe ich davon aus, dass die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts, wie sie derzeit vorgesehen ist, einen erheblichen Mehraufwand im Bereich der Richterinnen und Richter, vielmehr aber noch bei den Rechtspflegerinnen und Rechtspflegern verursachen wird. Eine vollständige Kompensation der Mehrbelastung durch die Entlastungseffekte an anderer Stelle kann mitnichten erreicht werden.

Auf einzelne Regelungen soll im Folgenden eingegangen werden:

Die zivilen Amtsgerichte weisen insbesondere auf den Zeitaufwand für die im Gesetzesentwurf vorgesehenen Gespräche mit den Betroffenen hin. Es sei zu erwarten, dass die Gespräche häufig nicht im Gericht, sondern am Wohnort des Betroffenen zu führen seien, was Fahrzeiten zur Folge hätte, welche verstärkt in die Berechnung eines Mehrbedarfes einfließen müssten. Hervorgehoben werden soll insbesondere § 1862 Abs. 2 BGB-E, der – sofern keine weitere Konkretisierung der Vorschrift erfolgt - im Falle unbegründeter Angaben von Betreuten eine Vielzahl von Anhörungen erforderlich machen könne.

Entlastungen durch die Ehegattenvertretung seine hingegen wegen der in § 1358 Abs. 3 Nr. 4 BGB-E vorgesehenen Befristung auf 3 Monate nur in geringem Umfang zu erwarten.

Die im Entwurf vorgesehene Neuregelung zum Vereinsvormund, § 1774 Abs. 1 Nr. 3 BGB-E, mache es in jedem Fall eines Personalwechsels bei den Vormundschaftsvereinen erforderlich, dass ein neuer Vormund desselben Vereins bestellt werden müsse. Dies führe bei der Vielzahl der Vormundschaften, die schon jetzt von Vereinen übernommen werden, zu einem weiteren Personalmehraufwand. Hinzu komme der Aufwand für die nun erforderliche Einzelabrechnung.

Die in § 1815 Abs. 2 BGB-E vorgesehene Regelung wird nach Ansicht der Gerichte vorübergehend einen erheblichen Mehraufwand verursachen, da auch in den Bestandsverfahren Freiheitsentziehungen und freiheitsentziehende Maßnahmen nunmehr ausdrücklich vom Gericht im Aufgabenkreis angeordnet werden müssten. Auf die oben vorgeschlagene Übergangsvorschrift weise ich nochmals ausdrücklich hin.

Die Übertragung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Bestellung eines Kontrollbetreuers gem. § 1815 Abs. 3 BGB-E auf die Richterinnen und Richter wird in diesem Bereich einen - bislang nicht bezifferbaren - personellen Mehraufwand verursachen.

Eine weitere Mehrbelastung wird in der Regelung des § 19 Abs. 2 BetrVG-E gesehen, der vorsieht, dass - jedenfalls in der Anfangszeit - eine Vergütungsfestsetzung für jeden Berufsbetreuer bis zur Registrierung über die Stammbehörde in jedem Verfahren per Beschluss festgesetzt werden muss. Dies betrifft im Übrigen nicht nur die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sondern auch den Servicebereich.

Schließlich entstehe durch § 8 Abs. 3 VBVG-E - wonach die Feststellung, nach welcher Vergütungstabelle der berufliche Betreuer zu vergüten ist, grundsätzlich „dem Vorstand“ des zuständigen Amtsgerichts obliegt - für die Gerichtsverwaltung ein neuer Aufgabenbereich, der ebenfalls eine personelle Verstärkung erforderlich machen dürfte.

Da es von zahlreichen äußeren Einflüssen (u.a. wesentlich vom Verhalten der bzw. des Betreuten) abhängt, welcher zusätzliche Aufwand in einem Vormundschafts- oder Betreu-

ungsverfahren entstehen wird, ist der zeitliche Mehraufwand aktuell nicht kalkulierbar. Von einer konkreten Prognose des erforderlichen Personalmehrbedarfes sehe ich daher ab.

Ich möchte vorsorglich jedoch darauf hinweisen, dass eine Übertragung der Erkenntnisse aus dem Geschäftsbereich anderer Bundesländer aus meiner Sicht auf Berlin nicht ohne weiteres möglich ist. In Berlin ist der Bestand an Betreuungen in den vergangenen Jahren stetig gestiegen. Dies dürfte zum einen auf den demografischen Wandel, eine stetig wachsende Einwohnerzahl sowie eine große Anzahl an Singlehaushalten in Berlin zurück zu führen sein. Meine Gerichte beobachten zudem einen Zuwachs von Verfahren, welche vorrangig junge Menschen mit psychischen Krankheitsbildern betreffen, was zusätzlich lange Verfahrensdauern nach sich zieht. Sowohl der von der Landesjustizverwaltung Schleswig-Holstein als auch der in Baden-Württemberg geschätzte Mehrbedarf wird für Berlin daher für nicht ausreichend erachtet.

Vor dem Hintergrund des erforderlichen Personalmehrbedarfes möchte ich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes eingehen. In Berlin arbeiten die Betreuungsgerichte aktuell noch mit dem Fachverfahren AULAK, das planmäßig bis 2022 von forumSTAR abgelöst werden soll. Erst mit der Einführung von forumSTAR sind umfangreiche Formularanpassungen zu erwarten. Ein Inkrafttreten des Gesetzes vor der Einführung von forumSTAR in Berlin bedeutete einen unvermeidbaren Aufwand, da jeder Rechtspfleger bzw. jede Rechtspflegerin die unter AULAK genutzten Formulare händisch anpassen müsste. Auch aus diesem Grund halte ich eine Umsetzung der Reform vor dem 1. Januar 2023 für nicht angezeigt.

Erkenntnisse über die Anzahl der vermögenden Betreuten, für die eine ehrenamtliche Betreuung geführt werden, liegen hier nicht vor, da entsprechende Statistiken nicht geführt werden. Unter Zuhilfenahme statistischer Erhebungen der Anwenderprogramme (AuLAK, Profiskal) und der Erfahrungen der Sachbearbeiter wird der Anteil der vermögenden Betreuten im Rahmen einer ehrenamtlich geführten Betreuung im hiesigen Geschäftsbereich auf höchstens 10% geschätzt. Statistisch belastbar ist diese Annahme jedoch nicht.

Im Auftrag

Stützer